

Satzung des Kreissportbunds Rheinisch-Bergischer Kreis e. V.

§ 1 Name, Wesen, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Kreissportbund Rheinisch-Bergischer Kreis e. V. (im Folgenden KSB genannt).
- (2) Der KSB ist der Zusammenschluss der Sportvereine und der Stadt- und Gemeindesportverbände (im Folgenden SSV und GSV genannt) im Kreis.
- (3) Er hat seinen Sitz in Bergisch Gladbach und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Köln eingetragen (VR Nr. 501542).

§ 2 Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der KSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Gemeinnützige Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der KSB ist selbstlos tätig. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des KSB. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des KSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der KSB ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.
- (4) Er ist Mitglied im Landessportbund NRW e. V. (im Folgenden LSB genannt) und kann Mitglied in anderen Organisationen sein.
- (5) Aufwandsersatz kann im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben geleistet werden.

§ 3 Zweck

- (1) Zweck des KSB ist es, im Rahmen seiner Zuständigkeit für den rheinisch-bergischen Kreis und im Zusammenwirken mit den GSV und SSV in den Städten und Gemeinden des rheinisch-bergischen Kreises dafür einzutreten,
 - dass allen Menschen die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben,
 - den Sport und die Kinder- und Jugendhilfe in jeder Beziehung zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren unter besonderer Berücksichtigung der immer umfangreicher und wichtiger werdenden Freizeit sowie

- den Sport in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten auch gegenüber dem Kreis und den Städten und Gemeinden des Kreises sowie in der Öffentlichkeit zu vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen seiner Mitgliedsvereine zu regeln.
- (2) Der Zweck wird insbesondere erreicht durch Entwickeln und Umsetzen von geeigneten sportlichen, bildenden oder kulturellen Programmen, Maßnahmen oder Veranstaltungen.
- (3) Der Zweck kann auch durch die Gründung von Tochtervereinen oder Gesellschaften in Erfüllung der unter § 4 aufgeführten Kernthemen und Kernaufgaben erreicht werden.

§ 4 Kernthemen und Kernaufgaben

Zur Erfüllung der Satzungszwecke bearbeitet der KSB insbesondere folgende Kernthemen:

- Bildung, Erziehung, Mitarbeiterentwicklung
- Breitensport
- Politik
- Sporträume

Die Bearbeitung der Kernthemen ist insbesondere durch folgende Kernaufgaben zu erfüllen:

- Dienstleister für die Mitglieder
- sport- und jugendpolitische Arbeit und Interessenvertretung
- Förderung der Zusammenarbeit aller Sport treibenden Vereine des rheinisch-bergischen Kreises sowie der SSV und GSV
- Förderung der Zusammenarbeit mit Politik, Verbänden und Bündnen
- Mitarbeiterentwicklung und Förderung des bürgerschaftlichen Engagements/ Ehrenamtes
- Öffentlichkeitsarbeit
- Finanzwirtschaft
- Netzwerkaufbau und -pflege, Kooperationen
- Gender Mainstreaming und Schaffung von Chancengleichheit
- Förderung der Kinder- und Jugendhilfe
- Integration und Völkerverständigung
- Förderung der Altenhilfe, des Gesundheits- sowie des Wohlfahrtswesens mit den Möglichkeiten des Sports
- Unterstützung der Belange des Leistungssports
- Förderung der Arbeit der Sportjugend
- Sport und Leistungsabzeichen
- Umweltschutz
- Ehrungen

§ 5 Rechtsgrundlagen

(1) Rechtsgrundlagen des KSB sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind verbindlich für den gesamten KSB. Folgende Ordnungen können erlassen werden:

- Allgemeine Geschäftsordnung
- Ehrenordnung

- Finanzordnung
- Jugendordnung

(2) Die Satzung sowie ihre Änderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ordnungen und ihre Änderungen werden vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Die Jugendordnung wird vom Jugendtag der Sportjugend des KSB beschlossen und bedarf lediglich der Bestätigung durch den Gesamtvorstand.

(3) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

(4) Die Satzung entspricht dem Grundgedanken der Satzung des LSB.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ist möglich als

- ordentliche Mitgliedschaft für jeden Verein, der einer Mitgliedsorganisation des LSB angehört gemäß Absatz 2 oder
- SSV oder GSV gemäß Absatz 3

(2) Ordentliche Mitgliedschaft

Als ordentliches Mitglied des KSB kann jeder Sportverein aufgenommen werden. Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft sind:

- die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „gemeinnützige Zwecke“ der Abgabenordnung,
- die Zugehörigkeit zu einer Mitgliedsorganisation des LSB,
- die Zuordnung einer Vereinskennziffer durch den LSB und
- dass der Sitz des aufzunehmenden Vereins im rheinisch-bergischen Kreis liegt.

Mit Beginn der Mitgliedschaft im KSB erkennt das Mitglied die Satzung und Ordnungen des KSB und der Mitgliederorganisationen des LSB an. Es verpflichtet sich, Satzungsregelungen und Beschlüsse der Organe des KSB und des LSB zu befolgen.

(3) SSV und GSV

- Die juristisch selbständigen SSV und GSV sind die regionalen Gliederungen innerhalb des KSB und in dieser Funktion gekorene Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung.
- Die SSV und GSV regeln ihre Tätigkeit und ihre regionalen Aufgaben für ihre Mitgliedsvereine in jeweils eigenen Satzungen, die den Grundgedanken dieser Satzung entsprechen müssen.
- Ordentliche Mitglieder in den einzelnen SSV und GSV können nur Mitglieder sein, die auch Mitglied im KSB sind.
- Das Verbandsgebiet der SSV und GSV muss den Verwaltungsgrenzen des rheinisch-bergischen Kreises entsprechen. Ändern sich die Verwaltungsstrukturen innerhalb des Kreises, haben die betroffenen Verbände sich binnen eines Jahres dieser neuen Struktur anzupassen.

(4) Aufnahme

- Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den geschäftsführenden Vorstand des KSB zu richten.
- Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand nach Beratung ohne Begründung.

- Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so entscheidet auf Antrag die nächste Mitgliederversammlung.

SSV und GSV bedürfen keiner formellen Aufnahme.

(5) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt aus dem KSB durch Kündigung (Absatz 6),
- Ausschluss aus dem KSB (Absatz 7),
- Auflösung des KSB oder
- Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.

(6) Austritt durch Kündigung

Der Austritt aus dem KSB erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand. Sie ist nur möglich bei gleichzeitiger Kündigung im jeweiligen SSV oder GSV. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.

(7) Ausschluss

- Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - trotz zweifacher schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht oder
 - in grober Weise den Interessen des KSB und seiner Ziele zuwider handelt.
- Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag. Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied und der geschäftsführende Vorstand berechtigt.
- Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen.
- Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- Der Ausschließungsbeschluss wird mit Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung wirksam.
- Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied kein vereinsinternes Rechtsmittel zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis,- insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Rechte und Pflichten

(1) Beiträge, Gebühren, Umlagen

- Von den Mitgliedern nach § 6 (1) im Sinne der ordentlichen Mitgliedschaft ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen, der zum 1. Juni jedes Jahres fällig wird. Darüber hinaus können Umlagen für besondere Leistungen des KSB erhoben werden.

- Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen des KSB sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.
- Umlagen können bis zum zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
- Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
- Das Mitglied ist verpflichtet, dem KSB Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- Von Mitgliedern, die dem KSB eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

(2) Alle Mitglieder haben ein Anrecht auf Information, Werbung und Betreuung im Sinne der §§ 3 bis 5.

(3) Die Sportvereine sind verpflichtet, ihre Mitglieder vollzählig dem LSB zu melden und anteilig den Fachverbänden zuzurechnen, unter deren Dach sie ihren Sport ausüben.

§ 8 Organe

Die Organe des KSB sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Gesamtvorstand und
- der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB.

§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des KSB. Ihr obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, soweit die Satzung die Angelegenheit nicht anderen Organen des KSB übertragen hat.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Verbandsangelegenheiten zuständig:

- Bestimmung der sportpolitischen Richtlinien des KSB
- Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstandes
- Entgegennahme der Kassenprüfberichte
- Entlastung des geschäftsführenden Vorstands
- Wahl und Abberufung der Mitglieder und des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer
- Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des KSB
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan und den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres
- Beschlussfassung über Vereinsausschlüsse oder Vereinsstrafen

- Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über die Erhebung und Höhe von Umlagen
- Beschlussfassung über eingereichte Anträge

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Schreiben an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die ordnungsgemäße Einberufung muss zu Beginn der Mitgliederversammlung festgestellt werden.

(5) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mit Begründung spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin beim Vorsitzenden eingereicht sein. Der geschäftsführende Vorstand lässt eine Zusammenstellung der Anträge als Tischvorlage auslegen.

(6) Für die Einhaltung der Fristen und Termine nach den Absätzen 4 und 5 ist der Tag der Postaufgabe maßgebend.

(7) Antragsberechtigt sind:

- geschäftsführender Vorstand nach § 26 BGB
- Gesamtvorstand
- Mitglieder
- SSV und GSV
- Sportjugend

(8) Zu Wahlvorschlägen sind Vorstandsmitglieder und jeder stimmberechtigte Delegierte in der Mitgliederversammlung berechtigt.

(9) Stimmzahl

- Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitgliedsvereine nach der Zahl ihrer Mitglieder mit je einer Stimme je angefangene 200 Mitglieder. Das Stimmrecht kann von einem Delegierten einheitlich ausgeübt werden.
- Die Mitglieder des Gesamt- und geschäftsführenden Vorstands haben je eine Stimme.

(10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich zu protokollieren. Die Niederschrift wird von Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet.

(11) Die Versammlungsleitung obliegt dem Vorsitzenden. Im Verhinderungsfall übernimmt der Stellvertreter die Versammlungsleitung oder er wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt auf Beschluss des Gesamtvorstandes, auf Antrag mindestens eines Viertels der Mitglieder oder auf Antrag von mindestens drei SSV und GSV. Die Anträge, die Anlass zur außerordentlichen Mitgliederversammlung geben, sind mit schriftlicher Benachrichtigung mitzuteilen. Die Frist

für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann im Dringlichkeitsfalle auf zwei Wochen verkürzt werden.

§ 11 Geschäftsführender Vorstand und Gesamtvorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister, dem Vorsitzenden der Sportjugend oder seinem Stellvertreter.

(2) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie im Benehmen mit dem Gesamtvorstand die Durchführung aller finanziellen, wirtschaftlichen, rechtlichen, sportlichen und gesellschaftlichen Aktivitäten des KSB. Er ordnet die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) Der Gesamtvorstand besteht aus

- den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands,
- bis zu fünf Beisitzern,
- dem Sportabzeichen-Obmann sowie
- je einem Vertreter der acht SSV und GSV.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und die fünf Beisitzer werden alle drei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorsitzende der Sportjugend und sein Vertreter werden durch den Jugendtag gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Der Sportabzeichen-Obmann wird durch die Sportabzeichen-Obleute-Versammlung gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

Die sportpolitischen Sprecher der Fraktionen sowie Vertreter der regionalen Fachverbände werden als Gäste zu den Sitzungen eingeladen.

(4) Der Gesamtvorstand unterstützt und berät den geschäftsführenden Vorstand bei der Verwaltungsarbeit und bei der Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, kontrolliert die Einhaltung der Satzung und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, die Nachfolger von gewählten Vorstandsmitgliedern zu berufen, die während einer Wahlperiode ausscheiden. Der Gesamtvorstand hat insbesondere weitere folgende Aufgaben:

- Vorgabe und Vertretung der politischen Zielsetzung des KSB,
- Erarbeitung und Vorgabe der inhaltlichen Aufgaben und Schwerpunkte der Wahlperiode,
- Beratung und Freigabe des Jahresabschlusses des letzten Geschäftsjahres zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung,
- Beratung und Freigabe des Haushaltsentwurfes für das laufende Jahr zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung,
- Controlling und Aufsicht über die Arbeit der Geschäftsführung als Vorstand nach § 26 BGB
- Berufung von Ausschüssen und Kommissionen sowie
- Ernennung von Beauftragten.

Der Gesamtvorstand wird mit mindestens zweiwöchiger Frist schriftlich eingeladen. Er ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig.

(5) Der Vorsitzende vertritt den KSB. Er lädt zu Vorstandssitzungen ein, die er leitet. Im Verhinderungsfall vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende.

§ 12 Vorstand nach § 26 BGB

(1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand (§11 Absatz 1).

(2) Jeweils zwei Mitglieder vertreten den KSB gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Im Innenverhältnis kann die Vertretungsberechtigung in einer Geschäftsordnung geregelt werden

(3) Er übt im KSB die Arbeitgeberfunktion mit allen Rechten und Pflichten aus.

§ 13 Sportjugend

(1) Die Sportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des KSB selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

(2) Die Jugend des KSB ist anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 des KJHG (SGB VIII).

(3) Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 14 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder

(1) Persönlichkeiten, die sich um den Sport verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(2) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen und den Sitzungen des Gesamtvorstandes einzuladen.

§ 15 Gleichstellung der Geschlechter

(1) Die Interessenvertretung und Bearbeitung aller gemeinsamen und grundsätzlichen Aufgaben des Sports der Frauen, des geschlechtsspezifischen Sports und der Geschlechtergerechtigkeit im KSB können in einer Ordnung geregelt werden.

(2) In Vorstand, Ausschüssen, Kommissionen und Fachgruppen sollten jeweils mindestens 1/3 der Personen Frauen sein.

§ 16 Ausschüsse/Kommissionen

Der Gesamtvorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse und Kommissionen einsetzen, deren Mitglieder aus sachkundigen Personen, insbesondere aus den Vereinen und den SSV und GSV bestehen sollen. Der Vorsitzende soll Mitglied des Gesamtvorstands des KSB sein. Die Beschlüsse der Ausschüsse und Kommissionen bedürfen, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Bestätigung durch den Gesamtvorstand.

§ 17 Wirtschaftsführung

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr ist vom geschäftsführenden Vorstand ein Haushaltsplan zu erstellen, der nach Beratung und Freigabe durch den Gesamtvorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist vom geschäftsführenden Vorstand ein Jahresabschluss zu erstellen, der nach Beratung und Freigabe durch den Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

(2) Für die Erfüllung der Aufgaben des KSB werden nach Beschluss der Mitgliederversammlung Beiträge von den Sportvereinen erhoben.

(3) Kosten, die den Delegierten der Mitgliedsorganisationen bei der Teilnahme an Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und Fachgruppen entstehen, werden von den entsendenden Organisationen getragen.

(4) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(5) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

(6) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage hauptamtliche Beschäftigte für die Verwaltung einzustellen. Die Vergütung darf nicht unangemessen im Sinne der Abgabenverordnung sein. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der Vorsitzende.

(7) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des KSB einen Aufwendersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den KSB entstanden sind.

(8) Der Anspruch auf Aufwendersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 18 Rechnungs- und Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zur Rechnungs- und Kassenprüfung zwei Prüfer und zwei Stellvertreter für drei Jahre, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Wiederwahl ist in ununterbrochener Reihenfolge ein Mal zulässig.

(2) Die Aufgabe der Prüfer besteht in der Überprüfung der ordnungsgemäßen Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben sowie der Übereinstimmung der Wirtschaftsführung mit Satzungen, Ordnungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstands.

(3) Die Prüfer erstatten der Mitgliederversammlung über die Rechnungs- und Kassenprüfung einen Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenprüfung die Entlastung des Vorstandes.

§ 19 Abstimmung und Wahlen

(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen oder Stimmkarte. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von der Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer verlangt wird.

(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines Sportvereins, der dem KSB angehört. Ein zur Wahl vorgeschlagene hat der Versammlung vor der Wahl seine Bereitschaft zur Amtsübernahme persönlich oder schriftlich anzuzeigen. Nach der Bereitschaftserklärung gilt der vorgeschlagene als Bewerber.

(5) Für die Wahl des Vorsitzenden und der Vorstandsmitglieder ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, entscheidet im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.

(6) Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang. Gewählt sind die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen. Im gemeinsamen Wahlgang ist die Reihenfolge der Höchstzahlen entscheidend. Bei Stimmgleichheit auf der letzten Wahlstelle entscheidet eine Stichwahl zwischen diesen Bewerbern.

§ 20 Auflösung

(1) Die Auflösung des KSB kann nur durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, zu der die Einladung spätestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung ergehen muss. Diese muss den Antrag auf Auflösung mit

Begründung enthalten. Die Beschlussfassung kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.

(2) Bei Auflösung des KSB ist das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen dem rheinisch-bergischen Kreis für gemeinnützige Zwecke der Förderung des Sports zu übereignen.

§ 21 Haftung

(1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der KSB haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder durch den KSB, seine Organe, Amtsträger oder Mitarbeiter erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherung des KSB abgedeckt sind.

§ 22 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung und im Rahmen des Vereinszwecks erfasst der KSB die dafür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine. Der KSB kann diese Daten in zentrale Informationssysteme einstellen.

(2) Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Vereinszwecke vornehmlich der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern und KSB und der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.

(3) Um die Aktualität der gemäß Absatz 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder des KSB verpflichtet, Veränderungen umgehend dem KSB oder einem vom KSB mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen.

(4) Der KSB und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden soll und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der KSB ein Informationssystem gemeinsam mit dem LSB oder anderen Verbänden nutzt und betreibt. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbands- und Vereinszwecke notwendig und aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist. Der KSB und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder und natürlichen Personen berücksichtigt werden.

§ 23 Gültigkeit dieser Satzung

(1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 20.Mai 2010 beschlossen.

(2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

(4) Im Falle einer Satzungsänderung bezüglich der Zusammensetzung bleibt der amtierende geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand bis zur ersten auf das Inkrafttreten der Satzungsänderung folgenden Mitgliederversammlung, bei der eine Neuwahl der gewählten Vorstandsmitglieder und der gewählten Vertreter zu erfolgen hat, im Amt.

Anmerkung: Zur besseren Lesbarkeit wurde lediglich die männliche Form der Bezeichnung der verschiedenen Ämter gewählt. Sie steht stellvertretend auch für die weibliche Form und ist in keiner Weise als diskriminierend zu werten.